

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Maschinenbau  
an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO MB)**

**Vom 19. Mai 2003**

**geändert durch Satzung vom**

**22. Januar 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 05)**

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 22. Januar 2007

Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben "blau". Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester (PrSV) vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 3. Mai 1994 (KWMBI II S. 673, BayRS 221041.0553-WFK) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

Ziel des Studiums ist die Vermittlung der Befähigung zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Maschinenbau. Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Maschinenbaus, die eine umfassende Grundlagenausbildung erfordert, soll das Studium dazu befähigen, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. Durch die Bildung von Studienschwerpunkten wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen, womit aber keine Spezialisierung verbunden ist.

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern. Es gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. Das Hauptstudium umfasst vier theoretische und zwei praktische Studiensemester. Die beiden praktischen Studiensemester werden als drittes und sechstes Studiensemester geführt.

(2) Der Studiengang gliedert sich ab dem 7. Fachsemester in die Studienschwerpunkte

Allgemeiner Maschinenbau	(A)
Energietechnik	(E)
Fertigungstechnik	(F)
Fahrzeugtechnik	(FZ)
Produktentwicklung	(P)

Die Wahl eines Studienschwerpunkts erfolgt im Rahmen des 6. Studienseesters.

#### § 4

#### Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen für die Fächer der Studienschwerpunkte und für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden im Studienplan festgelegt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
  1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan nicht ausgewiesen sind.

#### § 5

#### Studienplan

- (1) Der Fachbereich Maschinenbau und Versorgungstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studienseester,
  2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
  3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
  4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
  5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
  6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
  7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den praktischen Studienseestern sowie deren Form und Organisation,
  8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 6

### **Eintritt in das Hauptstudium und das 2. praktische Studiensemester**

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden oder in der Vorprüfung in den Fächern

Ingenieurmathematik  
Angewandte Physik  
Technische Mechanik  
Festigkeitslehre  
Maschinenelemente I  
Werkstoffkunde

mit höchstens einer Ausnahme mindestens die Endnote "ausreichend" erzielt hat. Davon abweichend kann das erste praktische Studiensemester auch abgeleistet werden, wenn in mindestens vier dieser Fächer mindestens die Endnote "ausreichend" erzielt wurde.

- (2) Zu Praktika des 4. Studiensemesters und zu Konstruktion II (4. Semester) des Hauptstudiums kann zugelassen werden, wer min. 9 der für das Bestehen der Vorprüfung notwendigen Fächer mit Erfolg abgelegt hat.
- (3) Der Eintritt in das 2. praktische Studiensemester setzt neben der bestandenen Vorprüfung und der erfolgreichen Ableistung des 1. praktischen Studiensemesters voraus, dass in der Abschlussprüfung in den Prüfungsfächern

Maschinenelemente II  
Ingenieurinformatik II  
Technische Strömungsmechanik  
Technische Thermodynamik  
Maschinendynamik  
Messtechnik  
Regelungs- und Steuerungstechnik

mindestens fünfmal die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.

## § 7

### **Fachstudienberatung**

Wurde nach 3 Fachsemestern nicht die Zulassung zum Hauptstudium erreicht, so besteht die Verpflichtung, den Fachstudienberater aufzusuchen.

## § 8

### **Praktische Studiensemester**

Die praktischen Studiensemester umfassen jeweils 20 Wochen.

## § 9

### **Prüfungskommission**

Für die Vorprüfung und die Abschlussprüfung wird je eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und 4 weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

## § 10

### **Diplomarbeit**

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des ersten auf das 2. praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters und soll spätestens im zweiten auf das 2. praktische Studiense-

mester folgenden Studiensemester ausgegeben werden.

- (2) Voraussetzungen für die Ausgabe der Diplomarbeit sind die erfolgreiche Ablegung der Prüfungsleistungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise in allen Fächern des 3. und 4. theoretischen Studiensemesters und die erfolgreiche Ableistung des praktischen Teils des 2. praktischen Studiensemesters sowie die Erfüllung der vom Fachbereichsrat erlassenen Exkursionsbestimmungen.

### **§ 11 Prüfungsgesamtnote**

Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote werden alle Fachendnoten einfach, die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.

### **§ 12 Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis**

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

### **§ 13 Akademische Grade**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur (FH)" und „Diplom-Ingenieurin (FH)“, Kurzform: "Dipl.-Ing. (FH)" verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Maschinenbau nach dem Sommersemester (SS) 2002 beginnen.

Sie gilt weiterhin für alle Studierende, die nach dem Wintersemester (WS) 2002/2003 das Hauptstudium mit dem 3. Studiensemester (1. praktisches Studiensemester) beginnen, sowie für die Studierenden, denen das 1. praktische Studiensemester erlassen wird, wenn der Eintritt in das Hauptstudium nach dem SS 2003 oder später erfolgt.

Sie gilt ferner für Studierende, die dieses Studium zwar vor dem WS 2002/2003 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO MB/FHN) vom 10. Januar 1996 (KWMBI II S. 554, BayRS 221041.0556-WFK) gilt für Studierende des Diplomstudienganges Maschinenbau fort, für die die neue Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt. Im Übrigen tritt sie mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 außer Kraft.

- (3) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung im Fachhochschuldiplomstudiengang Maschinenbau an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO MB) vom 19. Mai 2003 (KWMBI II 2004 S. 574.) gilt folgendes:
1. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden nicht mehr angeboten.
  2. Prüfungsleistungen des Grundstudiums können letztmalig im Sommersemester 2008 abgelegt werden.
  3. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden nach dem aktuell gültigen Studienplan letztmalig wie folgt angeboten:
    - Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters im Sommersemester 2007
    - Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters im Wintersemester 2007/08
    - Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters im Sommersemester 2008
    - Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters im Wintersemester 2008/09
    - Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters im Sommersemester 2009
    - Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters im Wintersemester 2009/10
  4. Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können letztmalig im Sommersemester 2011 abgelegt werden.
- (4) Die in Absatz 3 genannte Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 außer Kraft, soweit in Absatz 3 eine Fortgeltung nicht vorgesehen ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 16.07.2002 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12.02.2003, Az. XI/3-3/313(4/10)-11/28 820.

Nürnberg, 19. Mai 2003

Prof. Dr. Herbert Eichele  
Rektor

Diese Satzung wurde am 20.05.2003 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.05.2003 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.05.2003.

**Anlage:**

 Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudienganges **Maschinenbau** an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

**1. Grundstudium**

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 2)	Ergänzende Regelungen 4)
				Art und Dauer in Minuten	Zulass.-voraussetzungen 1)		
1	Ingenieurmathematik	10	SU, Ü	schrP 120	nein		
2	Chemie	2	SU			KI 90 min	
3	Angewandte Physik	4	SU, Pr	schrP 90	nein	VB, Kol	1) Fachendnote: 3/4 1/4, TN
4	Technische Mechanik	8	SU, Ü	schrP 100	nein		
5	Festigkeitslehre	7	SU, Ü	schrP 100	nein		
6							
7	Werkstoffkunde	5	SU, Ü	schrP 90	nein		
8.1	Maschinenelemente I	4	SU, Ü	schrP 90	nein		
9.1	Konstruktion I	8	SU, Ü, Pr			KI StA 1 StA 2 StA in CAD	1) Fachendnote: 1/6 2/6 2/6 1/6
10.1	Elektrotechnik-Grundlagen	3	SU			KI 90 min	
11.1	Ingenieurinformatik I	3	SU, Ü			KI	TN, 1)
25	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	2	SU			KI	1)
SWS insgesamt		56					

**2. Hauptstudium,  
2.1 Theoretische Studiensemester**

1	2	3	4	5		6	7	8
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 2)	Ergänzende Regelungen 4)	
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen 1)			
8.2	Maschinenelemente II	6	SU, Ü	schrP 120	nein			
9.2	Konstruktion II	5	Ü			StA 1 StA 2 StA in CAD	1) Fachendnote: 2/5 2/5 1/5	
10.2	Elektronik/ Mikroprozessortechnik	3	SU, Pr	schrP 90	ja			
10.3	Elektrische Antriebe	3	SU, Pr	schrP 90	ja			
11.2	Ingenieurinformatik II	3	SU, Ü	schrP 90	ja			
11.3	Numerische Lösungsverfahren	2	SU	schrP 90	nein			
12	Technische Strömungsmechanik	4	SU, Ü	schrP 90	nein			
13	Wärmeübertragung	2	SU			KI 90 min		
14	Technische Thermodynamik	5	SU, Ü	schrP 90	nein			
15	Maschinendynamik	4	SU, Ü	schrP 90	nein			
16	Kunststofftechnik	3	SU	schrP 90	nein			
17.1	Spanlose Fertigung	4	SU, Pr	schrP 90	ja			
17.2	Spanende Fertigung	2	SU			KI 90 min		
18	Messtechnik	4	SU, Pr	schrP 90	ja			

## 2. Hauptstudium

### 2.1 Theoretische Studiensemester (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 2)	Ergänzende Regelungen 4)
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen 1)		
19	Regelungs- u. Steuerungstechnik	6	SU, Pr	schrP 90	ja		
20	Maschinentechnisches Praktikum	2	Pr			KI, StA	Fachendnote: 7/10 3/10
21	Anleitung zu selbständigem Arbeiten (Diplomarbeit)			DA			
22	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen						1) Pkt. 3 dieser Anlage
22.1	Praxisseminar	4	S			-	
22.2	Betriebsorganisation und Industriebetriebslehre	2	SU			-	
22.3	Arbeits- und Gesundheitsschutz	2	SU			-	
22.4	Betriebswirtschaftslehre	2	SU			-	
22.5	Recht	2	SU			-	
24	Fächer der Studienschwerpunkte	41	SU, Ü, Pr				5)
25	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU			KI	1)
SWS insgesamt		115					

- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt
- 2) Ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Vordiplomprüfung bzw. Diplomprüfung
- 4) Jeder Teilnachweis muss mit mindestens ausreichend bestanden sein.
- 5) Die Fächer der Studienschwerpunkte sind nachfolgend unter Pkt. 2.2 aufgeführt. Von dem Fächerkatalog für den einzelnen Studienschwerpunkt abweichende Fächer können vom Fachbereich im Umfang bis zu 12 SWS im Studienplan festgelegt werden, soweit dies die fachliche Entwicklung fordert



## 2.2 Hauptstudium, Fächer der Studienschwerpunkte (Fächer der lfd. Nr. 24)

### Studienschwerpunkt Allgemeiner Maschinenbau (A)

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der LV	Prüfungen		Art des LN 3), 6)	Ergänzende Regelungen 4)
				Art und ggf. Dauer in Minuten	ZV 1)		
A24.1	Turbomaschinen	4	SU	schrP 90			
A24.2	Ölhydraulik	2	SU	schrP 90			
A24.3	Kolbenmaschinen	4	SU	schrP 90			
A24.4	Werkzeugmaschinen	4	SU	schrP 90			
A24.5	Förder- und Materialflusstechnik	4	SU	schrP 90			
A24.6	Automatisierungstechnik	3	SU, Pr	schrP 90			
A24.7	Technische Dynamik	2	SU	schrP 90			
A24.8	Technische Akustik	4	SU, Pr			KI	ZV zur KI ist TN und eine StA
A24.10	Qualitätssicherung	4	SU, Pr	schrP 90	ja	STA, Kol.	TN
A24.11	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU			KI u/o StA u/o mdLLN	1)
A24.12	Konstruktion mit CAE	3	Ü			StA	
A24.19	FEM-Simulationstechnik	3	Ü			StA KI	TN, 1) Fachendnote: 0,5 0,5
	<b>Gesamt</b>	<b>41</b>					

- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt
- 3) mdLLN in Form eines Kolloquiums oder Referats
- 4) Jeder Teilnachweis muss mindestens ausreichend bestanden sein
- 6) Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist bestehenserheblich. Er bildet jeweils die Endnote, wenn keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, andernfalls ist die mit Erfolg bewertete Ableistung der Bestandteile des LN Zulassungsvoraussetzung zur schriftlichen Prüfung.  
Klausuren haben eine Prüfungsdauer von 60 bis 90 min.

## 2.2 Hauptstudium, Fächer der Studienschwerpunkte (Fächer der lfd. Nr. 24)

### Studienschwerpunkt Energietechnik (E)

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der LV	Prüfungen		Art des LN 3), 6)	Ergänzende Regelungen 4)
				Art und ggf. Dauer in Minuten	ZV 1)		
E24.1	Turbomaschinen	4	SU	schrP 90			
E24.3	Kolbenmaschinen	4	SU	schrP 90			
E24.11	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU			KI u/o StA u/o mdlLN	1)
E24.12	Konstruktion/Anlagenplanung	6	Ü			StA 1 StA 2	Fachendnote: 2/3 1/3
E24.13	Energiewirtschaft	4	SU	schrP 90			
E24.14	Industrielle Energieversorgung	4	SU	schrP 90			
E24.15	Heizung, Lüftung, Klima, Kälte	4	SU	schrP 90			
E24.16	Prozessleittechnik	3	SU, Pr	schrP 90	ja	StA, Kol	TN
E24.17	Umweltechnik	4	SU, Pr	schrP 90	ja	StA, Kol	TN
E24.18	Energietechnisches Praktikum	4	Pr			StA Kol	TN=Fachendnote: 0,5 0,5
	<b>Gesamt</b>	<b>41</b>					

- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt
- 3) mdlLN in Form eines Kolloquiums oder Referats
- 4) Jeder Teilnachweis muss mindestens ausreichend bestanden sein
- 6) Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist bestehenserheblich. Er bildet jeweils die Endnote, wenn keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, andernfalls ist die mit Erfolg bewertete Ableistung der Bestandteile des LN Zulassungsvoraussetzung zur schriftlichen Prüfung.  
Klausuren haben eine Prüfungsdauer von 60 bis 90 min.

## 2.2 Hauptstudium, Fächer der Studienschwerpunkte (Fächer der lfd. Nr. 24)

### Studienschwerpunkt Fertigungstechnik (F)

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der LV	Prüfungen		Art des LN 3), 6)	Ergänzende Regelungen 4)
				Art und ggf. Dauer in Minuten	ZV 1)		
F24.4	Werkzeugmaschinen	6	SU, Pr	schrP 90	ja	StA	TN
F24.5	Förder- und Materialflusstechnik	4	SU	schrP 90			
F24.6.1	Automatisierungstechnik	3	SU, Pr	schrP 90	ja	StA	TN
F24.6.2	Robotik	3	SU, Pr	schrP 90	ja	StA	TN
F24.10	Qualitätssicherung	4	SU, Pr	schrP 90	ja	StA	TN
F24.11	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdlLN	1)
F42.12	Konstruktion III	3	Ü			StA	
F24.13	Planungswesen	4	SU	schrP 90			
F24.14	Rechnerintegrierte Produktion	6	SU, Pr	schrP 90	ja	StA	TN
F24.15	Ausgewählte Fertigungsverfahren	2	SU			KI	1)
F24.16	CNC-Technik	2	Su, Pr	schrP 90	ja	StA	TN
<b>Gesamt</b>		<b>41</b>					

- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt
- 3) mdlLN in Form eines Kolloquiums oder Referats
- 4) Jeder Teilnachweis muss mindestens ausreichend bestanden sein
- 6) Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist bestehenserheblich. Er bildet jeweils die Endnote, wenn keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, andernfalls ist die mit Erfolg bewertete Ableistung der Bestandteile des LN Zulassungsvoraussetzung zur schriftlichen Prüfung.  
Klausuren haben eine Prüfungsdauer von 60 bis 90 min.

## 2.2 Hauptstudium, Fächer der Studienschwerpunkte (Fächer der lfd. Nr. 24)

### Studienschwerpunkt Fahrzeugtechnik (Fz)

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der LV	Prüfungen		Art des LN 3), 6)	Ergänzende Regelungen 4)
				Art und ggf. Dauer in Minuten	ZV 1)		
Fz24.1	Turbomaschinen	4	SU	schrP 90			
Fz24.3	Kolbenmaschinen	4	SU	schrP 90			
Fz24.7	Technische Dynamik	2	SU	schrP 90			
Fz24.8	Technische Akustik	4	SU, Pr			KI	ZV zur KI ist TN und eine StA
Fz24.11	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdlLN	1)
Fz24.12	Konstruktion aus Fahrzeugtechnik	3	Ü			StA	
Fz24.13	Luftfahrzeuge mit Aerodynamikpraktikum	3	SU, Pr	schrP 90	ja	StA	Fachendnote: 1/3 2/3
Fz24.14	Leichtbau mit FEM-Praktikum	4	SU, Pr	schrP 90	ja	StA	TN
Fz24.15	Straßen- und Schienenfahrzeuge	6	SU	schrP 90			
Fz24.16	Fahrzeugsimulation und Fahrversuch	5	SU, Pr			StA Kol	TN Fachendnote: 0,5 0,5
Fz24.17	Antriebstechnik	2	SU	schrP 90			
<b>Gesamt</b>		<b>41</b>					

- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt
- 3) mdlLN in Form eines Kolloquiums oder Referats
- 4) Jeder Teilnachweis muss mindestens ausreichend bestanden sein
- 6) Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist bestehenserheblich. Er bildet jeweils die Endnote, wenn keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, andernfalls ist die mit Erfolg bewertete Ableistung der Bestandteile des LN Zulassungsvoraussetzung zur schriftlichen Prüfung.  
Klausuren haben eine Prüfungsdauer von 60 bis 90 min.

## 2.2 Hauptstudium, Fächer der Studienschwerpunkte (Fächer der lfd. Nr. 24)

### Studienschwerpunkt Produktentwicklung (P)

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der LV	Prüfungen		Art des LN 3), 6)	Ergänzende Regelungen 4)
				Art und ggf. Dauer in Minuten	ZV 1)		
P24.3	Kolbenmaschinen	4	SU	schrP 90			
P24.4	Werkzeugmaschinen	4	SU	schrP 90			
P24.9	Gestaltoptimierung	2	SU	schrP 90			
P24.11	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdILN	1)
P24.12	Konstruktionssystematik mit CAE	5	Ü			StA 1 StA 2	Fachendnote: 0,5 0,5
P24.13	Versuchstechnik	4	Pr	schrP 90	ja	StA	TN
P24.14	Fertigungsorientierte Produktentwicklung	3	Ü			StA Kol	TN Fachendnote: 0,5 0,5
P24.15	Korrosion	2	SU	schrP 90			
P24.16	Hochleistungswerkstoffe	4	SU	schrP 90			
P24.17	Schweißtechnik	2	SU, Pr	schrP 90	ja	StA	
P24.18	Qualitätsmanagement	2	SU, Ü			StA Kol	TN Fachendnote: 0,5 0,5
P24.19	FEM-Simulationstechnik	3	Pr			StA KI	TN Fachendnote: 0,5 0,5
P24.20	Tribologie	2	SU	schrP 90			
<b>Gesamt</b>		<b>41</b>					

- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt
- 3) mdILN in Form eines Kolloquiums oder Referats
- 4) Jeder Teilnachweis muss mindestens ausreichend bestanden sein
- 6) Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist bestehenserheblich. Er bildet jeweils die Endnote, wenn keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, andernfalls ist die mit Erfolg bewertete Ableistung der Bestandteile des LN Zulassungsvoraussetzung zur schriftlichen Prüfung.  
Klausuren haben eine Prüfungsdauer von 60 bis 90 min.

### 3. Praktische Studiensemester

#### 3.1 Erstes praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweise, Bewertung 2)	Ergänzende Regelungen 1)
22.1.1	Praxisseminar	2	S	Kol, Prädikat mE/oE	
22.2	Betriebsorganisation und Industriebetriebslehre	2	SU	KI, Prädikat mE/oE	
22.3	Arbeits- und Gesundheitsschutz	2	SU	KI, Prädikat mE/oE	
SWS insgesamt		6			

#### 3.2 Zweites praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweise, Bewertung 2)	Ergänzende Regelungen 1)
22.1.2	Praxisseminar	2	S	Kol, Prädikat mE/oE	
22.4	Betriebswirtschaftslehre	2	SU	KI, Prädikat mE/oE	
22.5	Recht	2	SU	KI, Prädikat mE/oE	
SWS insgesamt		6			

- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt  
 2) Ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Vordiplomprüfung bzw. Diplomprüfung

Erläuterung der Abkürzungen:

DA	Diplomarbeit
KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltungsart
mdLN	mündlicher Leistungsnachweis
mE	mit Erfolg abgelegt
oE	ohne Erfolg abgelegt
Pr	Praktikum
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
u/o	und/oder
VB	Versuchsberichte
ZV	Zulassungsvoraussetzung